

DGUV, Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die Damen und Herren Durchgangsärzte

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Me/Pz Ansprechpartner: Herr Meyer

Telefon: 02241 231 5000 (Zentrale)

Fax: 0211 210 79527 E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 16.04.2014

Rundschreiben D 11/2014

#### Clearingstelle für Gebührenfragen ab 01.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch nach Aufstellung und Bekanntgabe der "Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen" kommt es in Einzelfällen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Rechnungsprüfung.

Um diese Unstimmigkeiten über die Durchführung der Heilbehandlung und der Vergütung zu regulieren, wurde im Bereich des Landesverbandes Nordost seinerzeit als Pilotprojekt eine Clearingstelle eingerichtet. Sind sämtliche Argumente mit dem Unfallversicherungsträger ausgetauscht, ohne dass sich eine Lösung abzeichnet, kann der Vorgang zur einvernehmlichen Klärung als Antrag an die Clearingstelle gesandt werden.

Diese ist mit Vertretern des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen e. V. (BDC) und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger besetzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Clearingstelle auch von Ärzten, die nicht Mitglied im BDC sind, angerufen werden kann.

Da sich das Pilotprojekt bewährt hat, soll nun auch in den anderen Landesverbänden eine solche Clearingstelle eingerichtet werden.

Offizieller Starttermin der "Clearingstelle für Gebührenfragen" im Bereich des Landesverbandes West der DGUV ist der 01.05.2014. Die mit der Ärzteschaft abgestimmte Verfahrensordnung haben wir als Anhang beigefügt.

Clearinganträge von Seiten der Ärzteschaft werden an den BDC

Berufsverband der Deutschen Chirurgen e.V. Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes West der DGUV Langenbeck-Virchow-Haus Luisenstraße 58/59 10117 Berlin

gesandt (§ 5 Abs.1 der Verfahrensordnung).

Unabhängig von der Tätigkeit der Clearingstelle steht unser Landesverband für Stellungnahmen in Gebührenfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Andro

Geschäftsstellenleiter

Anlage



# Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

**Landesverband West** 

# Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes West der DGUV

(Stand: April 2014)

# Verfahrensordnung der Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes West der DGUV

## § 1 Aufgaben

Die Clearingstelle dient der einvernehmlichen Klärung von Gebührenstreitigkeiten zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern, die sich aus der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach dem "Vertrag gem. § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Kassel\*, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin, andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung der ärztlichen Leistungen (Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger)" einschließlich der UV-GOÄ und der Auslegung der "Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen" in Einzelfällen ergeben.

### § 2 Zusammensetzung

Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Ärzteschaft und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie einem Vertreter der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Landesverband West.

# § 3 Sitzungsteilnahme

- (1) An den Sitzungen nehmen die Vertreter der Ärzteschaft und der gesetzlichen Unfallversicherungsträger teil sowie der Vertreter des Landesverbandes West, der auch die Protokollführung übernimmt.
- (2) Die Mitglieder der Clearingstelle können zur jeweiligen Entscheidungssache Sachverständige hinzuziehen, die jedoch bei der Abstimmung nicht mitwirken. Kosten sollen hierdurch nicht entstehen

#### § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn von jeder Partei jeweils zwei Vertreter anwesend sind.
- (2) Sofern die Clearingstelle nicht beschlussfähig ist, wird kurzfristig eine neue Sitzung einberufen.
- (3) Ein von einer Antragssache unmittelbar betroffenes Mitglied der Clearingstelle ist für diesen Fall von der Abstimmung ausgeschlossen. In diesem Fall ist ein anwesender Stellvertreter abstimmungsberechtigt. Sollte kein Vertreter anwesend sein, wird der Tagesordnungspunkt auf einen nächsten Sitzungstermin verschoben, zu dem ein Stellvertreter eingeladen wird.

### § 5 Vorlagen

(1) Clearinganträge von Seiten der Ärzteschaft werden an den BDC

Berufsverband der Deutschen Chirurgen e.V. Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes West der DGUV Langenbeck-Virchow-Haus Luisenstraße 58/59 10117 Berlin

gerichtet, der die Anträge an den jeweiligen BDC-Landesverband weiterleitet.

(2) Clearinganträge von Seiten der Unfallversicherungsträger werden an den

Landesverband West "Clearingstelle" Kreuzstr. 34 40210 Düsseldorf

gerichtet.

- (3) Die Clearingstelle wird auf Antrag durch den BDC oder durch den Landesverband West der DGUV angerufen. Sie tritt nach Bedarf zusammen.
- (4) Die Fragestellungen sind ausformuliert in schriftlicher Form unter Beifügung der entscheidungserheblichen und anonymisierten Unterlagen (z.B. Berichte, Rechnungen, bisheriger Schriftwechsel) an die Ansprechpartner unter (1) bzw. (2) zu übersenden.
- (5) Die Ansprechpartner nach (1) bzw. (2) unterziehen die vorgelegte Fragestellung einer eigenen Vorprüfung. Soweit sie eine Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers für aussichtslos halten, teilen sie dem Antragsteller mit Begründung mit, dass eine Beratung in der Clearingstelle nicht erfolgt.

#### § 6 Organisation

(1) Die Organisation des Verfahrens vor der Clearingstelle erfolgt durch den Landesverband West der DGUV. Seine Aufgabe ist die Abstimmung des Sitzungstermins mit den Mitgliedern der Clearingstelle und die Einladung der Mitglieder. Der nicht stimmberechtigte Vertreter des Landesverbandes West der DGUV übernimmt die Protokollführung.

Die Beschlüsse werden den Betroffenen durch den Landesverband West der DGUV mitgeteilt.

Soweit Beschlüsse der Clearingstelle von den "Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen" abweichen oder ein Ergänzungsbedarf festgestellt wird, erhält der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Rechnungsprüfung" der DGUV eine Kopie der Entscheidung.

- (2) Das Protokoll wird zwischen den Mitgliedern der Clearingstelle abgestimmt und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Mitglieder der Clearingstelle erhalten Kopien des Protokolls.
- (3) Jede Partei trägt die Kosten für ihre Sitzungsteilnehmer selbst.
- (4) Sonstige für die Betreuung der Sitzung entstehende Kosten trägt der Landesverband West der DGUV.

# § 7 Clearingentscheidung

- (1) Beschlüsse der Clearingstelle können nur einstimmig gefasst werden. Stimmt ein Mitglied gegen den Beschluss oder enthält es sich der Stimme, kommt der Beschluss nicht zustande. Die Clearingstelle informiert die Parteien über das Ergebnis.
- (2) Die Beschlüsse der Clearingstelle sind für die Antragsteller nicht verbindlich.

Stand: April 2014